

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse ! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: SchwbG §§ 22, 23, 28 Abs. 2 Satz 3; ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 2, 4,
§ 8 Abs. 1, § 8o Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 89/76

Beschluß des BAG vom 16. August 1977 LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 89/76

2 Ta BV 20/76 Schleswig-Holstein

Verkündet am
16. August 1977

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. August 1977 durch den Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Kehrman und Dr. Wehr beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 3. November 1976 - 2 Ta BV 20/76 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I. Der Antragsteller ist im Betriebe der Antragsgegnerin Vertrauensmann der Schwerbehinderten. Er nahm in der Zeit vom 22. bis 28. Februar 1976 an einem Seminar der IG-Metall für Schwerbehinderten-Vertrauensleute in Kiel-Schilksee teil und verpflichtete sich gegenüber der IG-Metall, für das Seminar an Übernachtungs- und Verpflegungskosten 266,40 DM und an Fahrtkosten 11,52 DM zu zahlen, die die Gewerkschaft verauslagt hat. Zuvor hatte er schon an Arbeitstagungen der Hauptfürsorgestelle teilgenommen. Der Antragsteller meint, die Antragsgegnerin sei ihm zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Er hat deshalb beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm 277,92 DM nebst 4 % Zinsen zu erstatten.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag des Antragstellers zurückgewiesen und zur Begründung u.a. ausgeführt, das Beschlußverfahren sei für den erhobenen Anspruch auf Kostenerstattung nicht gegeben, weil es sich bei dem Begehren des Schwerbehinderten-Vertrauensmannes auf Kostenerstattung nach dem Schwerbehindertengesetz nicht um eine betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeit handele, für die allein das Beschlußverfahren vorgesehen sei.

Gegen diesen Beschluß hat der Antragsteller Beschwerde eingelegt, mit der er in erster Linie sein materielles Begehren weiterverfolgt und hilfsweise die Abgabe des Rechtsstreits an das Arbeitsgericht zur Entscheidung im Urteilsverfahren beantragt hat, während die Antragsgegnerin die Zurückweisung der Beschwerde beantragt hat.

Das Landesarbeitsgericht hat nach dem Hilfsantrag des Antragstellers erkannt.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seinen Verpflichtungsantrag weiter und begehrt hilfsweise die Abgabe des Rechtsstreits an das Arbeitsgericht zur Entscheidung im Urteilsverfahren, weiter hilfsweise die Verweisung an das Verwaltungsgericht.



- 3 -

Die Antragsgegnerin beantragt die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Der Verpflichtungsantrag kann allein aus dem Arbeitsverhältnis gerechtfertigt sein, für den aber das Beschlußverfahren als besondere Verfahrensart nicht in Betracht kommt. Der Senat tritt dem angefochtenen Beschluß bei.

1. Die Arbeitsgerichte entscheiden nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG i.V. mit § 8 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 ArbGG im Beschlußverfahren, wenn es sich um "Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz" handelt. Hingegen ist im Urteilsverfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit § 8 Abs. 1 ArbGG in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis zu entscheiden. Eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte scheidet im vorliegenden Verfahren von vornherein aus. Bei dem Antragsteller handelt es sich um einen Arbeitnehmer, der bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt ist, also nicht im öffentlichen Dienst steht, und gegen diesen Arbeitgeber einen vermögensrechtlichen Anspruch geltend macht. Es ist unter diesen Umständen nicht ersichtlich, inwiefern hier der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten begründet sein sollte, die nach § 40 Abs. 1 VwGO über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten entscheiden.

2. Kommt somit nur der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten in Betracht, so ist noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz zu prüfen, ob entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts im Sinne der Rechtsbeschwerde das Beschlußverfahren gegeben ist, weil es sich etwa um eine Angelegenheit "aus dem Betriebsverfassungsgesetz" handelt. Diese Frage ist in Übereinstimmung mit dem angefochtenen Beschluß zu verneinen. Die Rechtsstellung des Vertrauensmanns der Schwerbehinderten ist in §§ 20 ff. des Schwerbehindertengesetzes i.d.F. vom 29. April 1974 (SchwbG) eigenständig und unabhängig vom Betriebsverfassungsgesetz geregelt.



Sie haben nach der gesetzlichen Aufgabenbeschreibung des § 22 SchwbG eine Doppelfunktion, nämlich einmal als Interessenvertreter der Schwerbehinderten gegenüber dem Arbeitgeber und zum anderen als Helfer (nicht gesetzlichen Vertreter) des einzelnen Schwerbehinderten (vgl. Gröninger, SchwbG, § 22 Anm. 2 und Weber, SchwbG, § 22 Anm. 1). Außerdem sind sie gewählte Interessenvertreter der Schwerbehinderten auch im Verhältnis zu den Betriebsverfassungsorganen und von diesen Organen im Rahmen bestimmter Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes zu beteiligen (vgl. §§ 32, 35 Abs. 3 und 52 BetrVG 1972). Damit wird der Vertrauensmann der Schwerbehinderten aber nicht selbst zum Betriebsverfassungsorgan; insbesondere stehen ihm keine eigenen Mitbestimmungsrechte zu. Nach dem Bericht des Bundestagsausschusses für Arbeits- und Sozialordnung zum neuen SchwbG (BT-Drucks. 7/1515, S. 6) sollten zwar die Rechtsstellung des Vertrauensmannes gegenüber dem Regierungsentwurf noch verstärkt und seine Befugnisse gegenüber dem Arbeitgeber ausgebaut werden. Es war aber nicht beabsichtigt, dem Vertrauensmann der Schwerbehinderten neben dem Betriebsrat die Funktion eines weiteren betriebsverfassungsrechtlichen Organs zukommen zu lassen. Das entspricht ganz einhelliger Meinung (Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 32 Anm. 8; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 32 Anm. 2 und 8; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 32 Anm. 9; GK-Wiese, § 32 Anm. 1 und 6; Schmidt, ArbuR 1974, 75). Der Vertrauensmann ist vielmehr in erster Linie nach wie vor ehrenamtlicher Berater und Helfer für die Schwerbehinderten (Schmidt, aaO). Weist demnach die Stellung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten zwar Berührungspunkte zum Betriebsverfassungsrecht und zu den Organen der Betriebsverfassung auf, ist er aber selbst kein Betriebsverfassungsorgan, so scheidet eine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte im Beschlußverfahren aus, weil es sich bei Streitigkeiten über die Rechtsstellung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten nicht um eine Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz handelt. Etwas anderes könnte nur gelten,



- 5 -

wenn z.B. das Teilnahmerecht des Vertrauensmannes an Betriebsratssitzungen (§ 32 BetrVG) streitig wäre.

Auch eine analoge Anwendung der Zuständigkeitsbestimmung des § 8 Abs. 1 i.V. mit § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG, wie sie Däubler befürwortet (Schulung und Fortbildung von Betriebsratsmitgliedern und Jugendvertretern nach § 37 BetrVG, 2. Auflage, S. 98 Anm. 65) ist nicht gerechtfertigt. Prozeßrecht ist strenges Recht. § 23 Abs. 3 SchwbG räumt zwar dem Vertrauensmann gegenüber dem Arbeitgeber die gleiche persönliche Rechtsstellung ein wie einem Mitglied des Betriebsrats. Gemeint ist hier aber die Einräumung der gleichen materiellen Rechtsstellung, wie die Erwähnung insbesondere des Kündigungs-, Versetzungs- und Abordnungsschutzes ergibt. Es ist nicht ersichtlich, daß sich diese Bestimmung auch darauf beziehen soll, in welcher Verfahrensart Ansprüche des Vertrauensmannes geltend gemacht werden sollen (so aber Rewolle, SchwbG, § 23 Anm. III). Wenn § 23 Abs. 8 SchwbG bestimmt, daß die durch die Tätigkeit des Vertrauensmannes entstehenden Kosten der Arbeitgeber trägt, so kann eine Anspruchsgrundlage hier nur im Arbeitsverhältnis als solchem gesehen werden, da der Vertrauensmann der Schwerbehinderten kein Organ der Betriebsverfassung ist. Dann müssen aber derartige Ansprüche gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG im allgemeinen Urteilsverfahren geltend gemacht werden (so auch Wilrodt-Neumann, SchwbG, 4. Aufl., § 23 Anm. 25; für Beschlußverfahren aber noch Ritzer, SchwbG, § 23 Anm. 8). Der Begriff der "bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis" ist weit auszulegen. Es sollen alle Streitigkeiten erfaßt werden, die überwiegend im Arbeitsverhältnis wurzeln (vgl. u.a. BAG 17, 59 [62 f.] = AP Nr. 12 zu § 5 TVG; BAG AP Nr. 14 zu § 5 TVG; BAG AP Nr. 26 zu § 612 BGB).

3. In der Sache selbst kann der Senat noch keine nähere Stellungnahme abgeben. Insoweit soll aber kurz folgendes

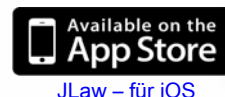
bemerkt werden:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Wenn § 23 Abs. 4 i.V. mit Abs. 8 SchwbG dem Vertrauensmann bezüglich von Schulungen dieselbe Rechtsstellung einräumt wie Betriebsratsmitgliedern, so liegt es nahe, hier die Rechtsprechung des Senats über die Tragung von Schulungskosten für Betriebsratsmitglieder zu übernehmen. Dem Gesetzgeber des Schwerbehindertengesetzes war die Rechtsprechung des Senats zur Frage der Tragung von Schulungskosten für Betriebsratsmitglieder bekannt. Er hat gleichwohl dieselben Formulierungen gewählt wie in § 37 Abs. 2 und 6 und § 40 BetrVG. Nach dem Ausschußbericht sollte gegenüber dem Regierungsentwurf die persönliche Rechtsstellung des Vertrauensmannes noch verbessert werden. Erst durch den Ausschuß ist § 23 Abs. 4 Satz 2 SchwbG (Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen) in den Entwurf eingefügt worden. Eine besondere Problematik besteht hier allerdings insofern, als auch die Hauptfürsorgestelle nach § 28 Abs. 2 Satz 3 SchwbG Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Vertrauensmänner durchzuführen hat. Nach dem Regierungsentwurf war nur vorgesehen, daß die Hauptfürsorgestelle derartige Maßnahmen durchführen kann. Auch der Antragsteller hat bereits an derartigen Maßnahmen teilgenommen. Wenn auch nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes wohl kaum davon ausgegangen werden kann, eine Kostenerstattung des Arbeitgebers für Schulungsveranstaltungen, die nicht von der Hauptfürsorgestelle durchgeführt werden, scheide von vornherein aus (so aber wohl Wilrodt-Neumann, aaO, § 23 Anm. 15, § 28 Anm. 33), so bedarf es doch unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit einer sorgfältigen Prüfung, ob und inwieweit der Arbeitgeber noch zur Kostentragung für Schulungen verpflichtet ist, die nicht von der Hauptfürsorgestelle durchgeführt und auch finanziert werden.

gez.: Dr. Auffarth

Wendel

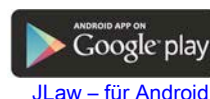
Dr. Gehring

K. Kehrmann

Dr. Wehr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)